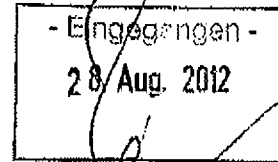


An den
Rat der Stadt Bergisch Gladbach
Postfach 20 09 20

51439 Bergisch Gladbach



Fr. Dicht
Hr. Kreckbach } 6.R.
im
Rt

Betreff : Schreiben des AWB Bergisch Gladbach vom 12.06. und 15.08.12

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich möchte Bezug nehmen auf beiliegende Anschreiben des AWB Bergisch Gladbach vom 12.06. und 15.08.12.
Im ersten Schreiben vom 12.06.12 wurde unsere Familie, welche seit dem 16.09.12 aus drei Personen besteht, darauf aufmerksam dass unser Restmüllverbrauch bedingt durch die Geburt unserer Tochter angepasst werden müsse.
Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, wird hier so argumentiert dass wir offenbar zu wenig Restmüll produzieren würden, das Tonnenvolumen laut vorhandener Formel neu berechnet werden müsse, die Tonnen getauscht (das Tauschen der Tonnen durch den AWB wäre kostenpflichtig / im ersten Schreiben mit € 20,00, im zweiten Schreiben mit € 25,00, im beiliegenden Abholschein mit € 15,00 beziffert) und dass das Zuwiderhandeln oder Nichtbeachten bußgeldbehaftet wäre.
Einerseits wehre ich mich vehement gegen den mehr als unverschämten Tonfall, andererseits stimmen einzelne Passagen einfach nicht.
In dem zugrunde liegenden Fall kann ja wohl nicht der Anspruch darin liegen, dass Eigentümer rechnerisch mehr Müll produzieren müssen, wir sind bisher mit einer 60 Liter Tonne bei vierwöchiger Abholung bei ordentlicher Trennung mehr als gut ausgekommen, würden einer zwangsweise neuen Veranlagung auch zustimmen, hier hakt aber die Art und Weise der Neuberechnung.
Die Formel besagt: „ 7,5 Liter pro Person und Woche“, ergibt also für einen 3-Personen-Haushalt 90 Liter pro vierwöchigem Abholturnus, das wäre für uns auch nachvollziehbar. Auf Nachfragen meinerseits wurde mir durch Herrn Müller berichtet, dass für uns nur eine 60 Liter-Tonne mit 14-tägigen Abholturnus bereitgestellt werden könne (Zitat: „...der verwaltungstechnische Aufwand jeden Eigentümer einzeln zu bewerten wäre zu hoch...“), das würde 120 Liter bei 4 Wochen bedeuten, also 30 Liter zuviel.
Wenn doch 90 Liter-Tonnen hautechnisch vorhanden sind, so sollte doch die Möglichkeit bestehen, uns eine solche mit 4-wöchigem Turnus zu Verfügung zu stellen, sonst ist die Verwendung der beschriebenen Formel völlig sinnlos und man kann dazu übergehen den entsprechenden Austausch einfach zu veranlassen.

Weiterhin ist völlig (!!!) falsch dass eine Reaktion (s. zweites Schreiben) meinerseits nicht stattgefunden hätte.

Nach Erhalt des Schreibens vom 12.06.12, habe ich am 15.06.12 mind. 30 Minuten mit Herrn Müller telefoniert um mich zu informieren.

Da zwischenzeitlich meine in der Türkei lebende Schwester verstorben ist, konnte ich aus terminlichen Gründen den Austausch der Tonnen bisher nicht vornehmen.

Diese Tatsache und die Tatsache dass ich noch einige Informationen benötigte (z.B. Fragen zu größeren Biotonnen, etc.) habe ich in einer Email am 13.08.12 an Herrn Müller adressiert aufgeführt und um Rückmeldung gebeten.

Diese blieb bis zum 20.08.12 aus, so dass ich erneut Herrn Müller am gleichen Tag per Email anschrieb und am 21.08.12 aufgrund seines 2. Schreibens anrief.

Wie kann hier also behauptet werden, eine Reaktion meinerseits wäre ausgeblieben.

Herr Müller hat zwar behauptet mir seinerseits auf meine erste Email geantwortet zu haben, diese habe ich jedoch bis heute nicht erhalten.

Beschwert habe ich mich über die Wortwahl und die entsprechenden Formulierungen in beiden Anschreiben, die Festlegung der Tonnengröße, welche ja eigentlich willkürlich und nicht nach Formelberechnung festgesetzt wurde und die Androhung von Maßnahmen, welche für mich nicht verhältnismäßig sind.

Herr Müller argumentierte, dass hier wohl Textbausteine verwendet werden und dass durch den „strengen“ Tonfall wenigstens 8 von 10 Personen reagieren würden, eine Bereitstellung einer rechnerisch korrekten Veranlagung einer 90-Liter Tonne bei 4-wöchiger Abholung wegen des verwaltungstechnischen Aufwandes nicht möglich sei und die Verwaltungsverordnung aus Zeiten stammen würde, wo das Thema Mülltrennung nicht so strikt behandelt worden wäre wie zum heutigen Tag und ich könne mich entsprechend an den Rat der Stadt wenden, was ich hiermit praktiziere, auch wenn es für mich erheblichen Aufwand bedeutet.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass wir uns bisher in Bergisch Gladbach eigentlich wohl fühlten, es kann jedoch nicht sein, dass immer wieder propagiert wird man solle für Nachwuchs sorgen und muss sich dann nicht nur um teure Kindergartenplätze kümmern, sondern man hat offenbar die Pflicht, direkt nach Geburt des Kindes das Volumen des Restmülls zu errechnen und Tonnen zu tauschen etc.

Fazit ist, ich bin gerne dazu bereit, nach zugrundeliegender Formelberechnung meine 60-Liter- Tonne bei 4-wöchiger Abholung mit einer 90-Liter-Tonne bei 4-wöchiger Abholung zu tauschen, wenn hier neu berechnet wird, dann muss auch die Möglichkeit bestehen, mir eine solche Tonne bereitzustellen.

Man sollte in jedem Fall die Tonart in welchem hier Bürger angeschrieben werden überdenken und individueller anpassen.

Um drohenden Bußgeldbescheiden zu entgehen, werde ich den Austausch in die Wege leiten, behalte mir den Weg einer gerichtlichen Auseinandersetzung natürlich offen und würde mich über eine Rückmeldung Ihrerseits freuen.

Nach wie vor wären wir froh, uns weiterhin in Bergisch Gladbach wohlfühlen zu dürfen. Sicherlich kann man den ganzen „Vorfall“ als Lappalie werten, ärgerlich ist er dennoch!

Mit freundlichen Grüßen,

Bergisch Gladbach, den 22.08.12

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
16:00 – 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Terminvereinbarung



Abfallwirtschaftsbetrieb
Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach • 51439 Bergisch Gladbach

51469 Bergisch Gladbach

Betriebshof
Obereschbach 1
Auskunft erteilt:
Herr Gerhard Müller, Zimmer 9
Tel.: 02202 / 14 - 3323
FAX: 02202 / 14 - 3330
E-Mail: g.mueller@stadt-gl.de

Mein Zeichen
7-69 / 70 20 30.3b1

12.06.2012

**Abfallbehälter für Ihr Grundstück
Anhörung aufgrund zu geringem Abfallvolumen**

* $7,5 \times 3 = 22,5 \text{ L / Woche}$
 $22,5 \times 4 = 90 \text{ L / 4 - Wochen}$
Telefonat im Juli 2012.
Gemeindef am 13.08.2012
(S. Anhörung) u. 20.08.12

Sehr geehrte

bei einem Volumenabgleich habe ich festgestellt, dass Sie kein, der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach entsprechendes Abfallvolumen für das Haus zur Verfügung stellen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Hinweis aus der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (siehe hierzu auch www.awb-gl.de) mit der Bitte um Beachtung:

Nach § 6 ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach liegenden Grundstückes verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen und für ausreichendes Abfallvolumen zu sorgen. Kommt ein Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor die mit einem Bußgeld bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

* Unter der Anschrift „.....“ sind derzeit 3 Personen gemeldet. Das Mindestvolumen beim Restmüll beträgt 7,5 Liter pro Woche pro gemeldete Person. Für Sie bedeutet das, dass zumindest 45 Liter Restmüllvolumen bereitgestellt werden muss. Daraus ergibt sich eine Restmülltonne mit 60 Liter Volumen (14-tägige Leerung).

Es ist durchaus möglich, dass sich die Anzahl der gemeldeten Personen nach dem Melderegister nicht mit der tatsächlichen Anzahl der unter der oben bezeichneten Anschrift wohnhaften Personen übereinstimmt. Sie haben dann die Möglichkeit, eine Abstimmung mit dem Bürgerbüro – Einwohnermeldewesen vorzunehmen. Nebenwohnsitze werden ebenfalls in die Berechnung des Mindestvolumens eingerechnet.

Internet:
www.awb-gl.de
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 0312 000 015

Obereschbach 1
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 14-0
Telefax: (0 22 02) 14 33 30

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach
Montag bis Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Ausnahmen vom Mindestvolumen sind möglich, wenn Personen auswärts studieren und am Studienort einen weiteren Wohnsitz unterhalten, zum Wehr- oder Ersatzdienst herangezogen sind oder im Ausland einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Entsprechende Nachweise (Studienbescheinigungen oder ähnliches) sind vorzulegen.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit, sich bis zum **05.07.2012** zu dieser Angelegenheit zu äußern. Sollte mir bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen werde ich entsprechend der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach eine Veranlagung der Abfallbehälter vornehmen (Zwangsveranlagung).

Sie haben die Möglichkeit, den Austausch bzw. das Abholen der Abfallbehälter selbst beim AWB, Obereschbach 1 vorzunehmen. Dieser Austausch ist für Sie kostenfrei. Auf schriftlichen Auftrag hin (FAX, E-Mail oder Brief) kann dies aber auch durch den AWB durchgeführt werden. Hierdurch entstehen Kosten von 20 Euro.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Müller

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ihr Schreiben vom 12.06.2012 und unser Telefonat Juli/12

Page 1 of 1

Ihr Schreiben vom 12.06.2012 und unser Telefonat Juli/12

Von:

An

g.mueller@stadt-gl.de

Wichtigkeit

Normal

Datum

13.08.2012 07:43

Hallo Herr Mueller,

nochmals vielen Dank für das freundliche Gespräch im Juli 2012.

Da kürzlich meine Schwester verstorben ist, komme ich erst jetzt dazu noch einige Fragen zu stellen.

Laut zugrunde liegender Berechnung des erforderlichen Abfallvolumens (Restmüll), ergibt sich auf unsere Familie bezogen, ein Volumen von 22,5 Litern/Woche.

Bei einer 14-tägigen Abholung entspricht dieses eines Volumens von 45 Litern/14-Tagen.

Zur Verfügung gestellt werden kann offenbar aber nur ein 60-Liter-Behälter.

Demnach würden ja 15 Liter "zuviel bezahlt".

Sinnvoll wäre es doch, wenn möglich, eine 90-Liter-Tonne mit 4-wöchentlichem Rhythmus bereitzustellen (22,5*4=90 Liter).

Wie schon erwähnt kommt unser Haushalt bei ordentlicher Trennung mit dem bestehenden 60-Liter-Behälter/4-Wochen mehr als gut aus, aber offensichtlich ist es ja nicht möglich, diese Variante beizubehalten.

Bitte gehen Sie mir bei Ihrer Rückmeldung noch die Möglichkeiten hinsichtlich Biomülls an (Volumen, Preis, Fristen der Leerung), da wir diesbezüglich darüber nachdenken einen größeren Behälter anzuschaffen und teilen mir bitte mit bis wann wir ggf. die Behälter tauschen müssen.

Ich stimme Ihrem telefonischen Kommentar durchaus zu, dass die Berechnungsgrundlagen eher aus dem Mittelalter als aus dem Zeitalter der Mülltrennung stammen und schließe mich gerne etwaigen Schriftstücken an.
Freundliche Grüße,

Part_2.html

Datentyp: text/html
Größe 2,21 KB

13.08.2012

Montag bis Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag
16:00 – 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Terminvereinbarung



**Abfallwirtschaftsbetrieb
Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Abfallwirtschaftsbetrieb Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

51469 Bergisch Gladbach

Betriebshof
Oberschbach 1
Auskunft erteilt:
Herr G. Müller, Zimmer 9
Tel.: 02202-143323
FAX: 02202-143330
E-Mail: G.Mueller@stadt-gl.de

Mein Zeichen
7-69 / 70 20 30.3b1

15.08.2012

**Restmüll-Abfallbehälter für Ihr Grundstück
Anpassung des Abfallvolumens auf die gemeldete Personenzahl**

Sehr geehrte

mit meiner Anhörung vom 12.06.2012 habe ich Sie auf meine beabsichtigte Anpassung des Abfall-Behältervolumens hingewiesen. Sie erhielten die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Bis heute haben Sie auf diese Anhörung nicht reagiert.

Aufgrund dessen ergeht hiermit folgende Volumen Anpassung:

1. Ihr Restmüll-Behältervolumen setze ich mit Wirkung ab 01.10.2010 auf das Mindestvolumen für 3 Personen in Höhe von 45 Liter (60-Liter-Tonne mit 14-tägiger Leerung) fest.

Die Behälter werden gemäß § 14 Abs. 1 Abfallsatzung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach zur Abholung, bzw. Austausch gegen den alten Behälter an o.g. Adresse des Betriebshofes bereitgestellt.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben, den Austausch selbst vorzunehmen, kann dieser auch gegen eine Gebühr von 25,- € durch den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgen. Hierfür wäre ein schriftlicher Auftrag (Brief, FAX oder E-Mail) zu erteilen.

2. Ich ordne die sofortige Vollziehung dieser Festsetzung an.

Internet:
www.awb-gl.de
www.bergischgladbach.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Bankleitzahl 370 502 99
Konto 0 312 000 015

Oberschbach 1
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: (0 22 02) 14 0
Telefax: (0 22 02) 14 33 30

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
A
M
Dienstag bis Donnerstag 16:00- 18:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Begründung

Zu 1: Die Art, Anzahl und Größe der einem Grundstück zuzuteilenden Abfallbehälter ergeben sich aus den §§ 10 bis 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung). Die Stadt darf bei der Zuteilung der Müllbehälter im Rahmen ihres Organisationsermessens allgemeine Durchschnittswerte sowohl für den Ansatz als auch für die Bereithaltung von Behältergrößen zugrunde legen.

Es wird bei der Stadt Bergisch Gladbach bei wohnlich genutzten Grundstücken pro Person und Woche von einem Regelbehältervolumen von 15 Litern ausgegangen. Gerade unter Berücksichtigung der in der Präambel der Abfallsatzung genannten Ziele sowie § 2 Abs. 1 der Abfallsatzung kann dieses Regelvolumen bei konsequenter Abfallvermeidung auf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll bis auf 7,5 Liter pro Person und Woche reduziert werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf das die Abfallsatzung bestätigende Urteil des OVG NW, Urteil vom 28.11.1994 – 22 A 3036/93 / 1. VG Köln – 9 K 7146/92.

In § 10 Abs. 2 der Abfallsatzung ist festgelegt, welche Abfallbehälter für das Einsammeln von Abfällen zugelassen sind.

Mit Wirkung 01.10.2010 (Zeitpunkt der Änderung die zur Volumenerhöhung geführt hat) erfolgt daher die Anpassung des Restmüll- und Papierabfallvolumens in der unter 1. genannten Form. Die Nachveranlagung kann für die vier vorangegangenen Jahre sowie das laufende Jahr erfolgen. Auf § 12 I Nr. 4 b KAG (Kommunales Abgabengesetz) in Verbindung mit §§ 169 -170 AO (Abgabenordnung für das Land NW) wird diesbezüglich verwiesen. Der Zeitraum vor diesem Stichtag wird nicht mehr berücksichtigt.

Als Anlage erhalten Sie einen Abholschein zum Austausch Ihrer Restmülltonne sowie dem Abholen der Papier- und Biomülltonne.

Zu 2.: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse und ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Interesse an einer geordneten Abfallentsorgung, deren Sicherstellung u.a. voraussetzt, dass alle Haushalte mit ausreichend großen Restmüllbehältern ausgestattet sind. Nur so wird letztlich gewährleistet, dass die getrennt zu sammelnden und soweit als möglich einer Wiederverwertung zuzuführenden Abfälle nicht verunreinigt werden. Hinzu kommt, dass zu knapp bemessene Tonnen zur Entstehung wilder Müllkippen, Ablagerungen von Abfällen an Autobahnen und ähnlichem beitragen können (siehe hierzu auch Begründung des OVG NW in o.g. Urteil).

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei o.g. Gericht beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

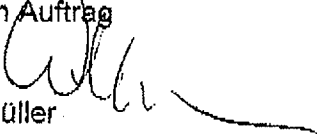
Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Abgaben.

Hinweis

Bitte beachten Sie für die Zukunft, dass Sie als Eigentümer nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Abfallsatzung verpflichtet sind, für ausreichendes Behältervolumen entsprechend der Satzung zu sorgen. Ein derartiger Verstoß gegen die Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 30 Abs. 1 Nr. c) i.V.m. § 13 Abs. 1 Abfallsatzung dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 30 Abs. 2 Abfallsatzung).

Ausführlichere Ausführungen zu diesem Thema finden Sie unter www.awb-ql.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Müller

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX